



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40625/2017

vom 10.12.2018

für

Christoph Schulze Heuling
Beverstrang 20
48231 Warendorf

Standort der Anlage:
Beverstrang 20
Warendorf

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	5
IV Befristung	6
V Auflagen und Hinweise	
1. Allgemeine Festsetzungen	6
2. Baurecht und Brandschutz	6
3. Immissionsschutzrecht	7
4. Wasserrecht	10
5. Arbeitsschutzrecht	12
6. Landschaftsrecht	13
7. Veterinärrecht	13
VI Begründung	14
VII Rechtsvorschriften	15
VIII Kostenentscheidung	17
IX Ihre Rechte	17

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen. Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48231 Warendorf - Milte, Gemarkung Milte, Flur 615, Flurstück 34 und Flur 621, Flurstück 41 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist.

II Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Blatt
1.	Deckblatt	1
2.	Antragsformular (Formular 1 mit Blatt 3 „Übersicht über die Gesamtanlage“	5
3.	Inhaltsverzeichnis	2
4.	Formulare 2 – 8.5	30
5.	Kurzbeschreibung	1
6.	Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000	1
7.	Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1: 5.000	1
8.	Luftbild	1
9.	Architektenvollmacht	1
10.	Lageplan 1 : 500	1
11.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 2.000	1
12.	Abweichungsantrag	2
13.	Abstandsflächenberechnung	1
14.	Bauantragsformular	2
15.	Baubeschreibung	10
16.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4
17.	Berechnung zum Bauantrag	13
18.	Berechnung der Baukosten und der Herstellungskosten	3
19.	Grundriss Mastschweinestall BE 26	1
20.	Grundriss, Ansicht und Schnitt Mastschweinestall BE 26	1
21.	Grundriss, Ansicht und Schnitt der Futtermittelsilos BE 27, BE 27a, BE 27b	1
22.	Grundriss, Ansicht und Schnitt des Futtermittelsilos BE 3a	1
23.	Grundriss, Ansicht und Schnitt der Futtermittelsilos BE 22 und BE 24	1
24.	Grundriss, Ansicht und Schnitt Mastschweinestall BE 1 und BE 2	1
25.	Grundriss, Ansicht und Schnitt des Güllehochbehälters BE 9	1
26.	Ansicht und Schnitt Mastschweinestall BE 4	1
27.	Ansicht und Schnitt Mastschweinestall BE 5	1

Nr.	Beschreibung	Blatt
28.	Ansicht und Schnitt Mastschweinestall BE 6	1
29.	Brandschutzkonzept des Büros BKK vom 09.08.2017	1 Hefter
30.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
31.	Erläuterungsbericht zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen	5
32.	Angaben zum Arbeitsschutz	4
33.	Angaben zur Reinigung und Desinfizierung	21
34.	Angaben zum Tierschutz	4
35.	Angaben zur Erschießung der Hofstelle	3
36.	Geruchs-, Ammoniak- und Staubgutachten des Büros Richters & Hüls vom 10.07.2017	1 Hefter
37.	Excel Berechnungsblatt Tierplätze mit Karte	6
38.	Berechnung Bagatellmassenstrom	1
39.	Unterlagen der Fa. RIMU zur Abluftreinigungsanlage mit Wartungsvertrag	1 Hefter
40.	Auszug einer Geruchsmessung durch die LUFA Nord-West	3
41.	Angaben zur Schwefelsäurelagerung beim Einsatz von Abluftwäschern	1
42.	Angaben zur Lagerung von Sodumbicarbonat	1
43.	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	7
44.	EU Flächenverzeichnis 2017	8
45.	Angaben zu den Abfällen	1
46.	Antrag zur Befreiung Mindestabstand zu dem Gewässer	1
47.	Unterlagen zum Nährstoffbeurteilungsblatt	10
48.	Zuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen: Biogas-/ Tierhaltungsanlage	14
49.	Ermittlung der Daten für den Abluftwäscher und Eingabe Nährstoffbeurteilungsblatt	2
50.	Angaben zu den Pachtverträgen Güllebehälter	2
51.	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Cappenberg, überarbeitet 25.10.2017	1 Hefter

III Anlagen – und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Beschreibung	Bestand /Umbau / Neubau/ Änderung	Kapazität/Leistung
1	Schweinemaststall	Bestand Geänderte Aufstallung	154 Mastplätze
2	Schweinemaststall	Bestand Geänderte Aufstallung	177 Mastplätze
3	Krankenstall	Bestand	
3a	Futtermittelsilo	Bestand nachträgliche Genehmigung	6,0 m ³
4	Schweinemaststall	Bestand Geänderte Abluftführung	504 Mastplätze
5	Schweinemaststall	Bestand Geänderte Abluftführung	504 Mastplätze
6	Schweinemaststall	Bestand Geänderte Abluftführung	612 Mastplätze
6a	Futterzentrale	Bestand	
7	Garage / Werkstatt Eigenverbrauchstankstelle	Bestand	
8	Güllegrube	Bestand	150 m ³
9	Güllehochbehälter	Bestand Geplante Abdeckung	300 m ³
9a	Flachsilo	Bestand	1.343,65 m ³
23	Futtermittelsilo	Bestand nachträgliche Genehmigung	10,0 m ³
24	Futtermittelsilo	Neubau	31,0 m ³
25	Dieseltank	Bestand	5.000 l
26	Schweinemaststall mit Abluftwäscher	Neubau	1.168 Mastplätze
27 27a 27b	3 Futtermittelsilo	Neubau	Je 30,0 m ³

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf der Hofstelle 3.119 Mastschweine gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt zukünftig bei 3.551,77 m³.

IV Befristung

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen (A) und Hinweise (H)

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 1.2 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben. (A)
- 1.3 Ordnungswidrigkeiten
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. (H)

2. Baurecht und Brandschutz

Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

- 2.1 Vor Beginn der Errichtung ist für BE 26 der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen. Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. (A)
- 2.2 vor Baubeginn (A)
- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs.7 und 82 Abs.2 BauO NRW)
 - Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs.1 BauO NRW)
 - Benennung Sachverständiger für die stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs.2, Satz 2 BauO NRW)
 - Benennung Bauleiter Brandschutz (§ 54 Abs. 2 Nr.17 BauO NRW)

- Nachweis über Absteckung Grundfläche und Höhenlage (§§ 75 Abs. 6 und 81 Abs.2 BauO NRW)

zur abschließenden Fertigstellung (A)

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.2 BauO NRW)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

2.3 Das Brandschutzkonzept vom 09.08.2017, Az. F-17-105–Kr-, des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Dirk Ostermann, der Brechler.Kiküm.Klein GmbH, ist Bestandteil der Bauvorlagen. (H)

2.4 Die im Brandschutzkonzept vom 09.08.2017 aufgeführten Abweichungen/ Erleichterungen erteile ich hiermit. (H)

Brandschutzdienststelle

2.5 Bei neu angelegten Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 hat der Hersteller entsprechend Ziffer 8 den zuständigen Behörden einen Nachweis bei der Abnahme zu erbringen, dass der Brunnen den Vorgaben hinsichtlich der Leistungsfähigkeit entspricht, hier 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. (H)

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Die Abluft der Schweinemastställe BE 1 und BE 2 ist über einen gemeinsamen Abluftkamin, dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

Aufgrund der Gebäudehöhe muss der Abluftkamin eine Ablufthöhe von 15,84 m über Geländeoberkante besitzen. (A)

3.2 Die Abluft der Schweinemastställe BE 4, BE 5 und BE 6 ist jeweils über eine zentrale Ablufführung mit jeweils 2 Abluftkaminen, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. (A)

3.3 Die Lüftungsanlagen der Schweinemastställe BE 1, BE 2, BE 4, BE 5 und BE 6 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird. (A)

3.4 Der vorhandene Güllehochbehälter BE 9 ist mit einer festen geschlossenen Abdeckung, z.B. einer Folienabdeckung, zu versehen. Die Folienabdeckung ist so auszubilden, dass windinduzierte Pumpeffekte ausgeschlossen werden. (A)

3.5 Die Emissionen der Fahrsiloanlage BE 9a sind durch eine permanente Abdeckung der Oberflächen des Siliergutes zu minimieren. (A)

3.6 Der Schweinemaststall BE 26 ist mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurlüftung ist unzulässig. (A)

3.7 Die Abluft des Schweinemaststalls BE 26 ist ausschließlich über eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburg Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten.

Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben. (A)

- 3.8 Die Abluftreinigungsanlage der Stallanlage BE 26 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden. (A)
- Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
 - Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
 - Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 82 % liegen.
- 3.9 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlage BE 26 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen. (A)
- 3.10 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen ist jeweils durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen.
Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden. (A)
Hinweise:
- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 3.11 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen. (A)
- 3.12 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen. (A)
- 3.13 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage, sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.10 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. (A)
- 3.14 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. (A)

Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG eine check-up Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen. (A)

- 3.15 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten. (A)
- 3.16 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen. (A)
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Der Vertrag liegt mit Unterschrift vom 10.07.2017 vor. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind mindestens entsprechend Wartungsvertrag zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- 3.17 Vor Inbetriebnahme des neuen Schweinemaststalles BE 26 sind die ablufttechnischen Maßnahmen in den Betriebseinheiten BE 1, BE 2, BE 4, BE 5 und BE 6 sowie die Abdeckung des Güllehochbehälters BE 9 umzusetzen. (A)
- 3.18 An die Nährstoffbedürfnisse der Mastschweine angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden. (A)

- 3.19 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-. (H)
- 3.20 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. (H)
- 3.21 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. (H)
- 3.22 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. (H)

4. Wasserrecht

Baumaßnahme I: Errichtung eines Maststalles BE 26 und Futtermittelsilos BE 24, 27, 27 a und 27 b

- a) Generell ist bei der Errichtung und dem Betrieb von JGS-Anlagen die AwSV (insbesondere Anlage 7) und die TRwS 792 zu beachten (A).
- b) Die mit Datum vom 26.10.2018 vorgelegte ergänzende Baubeschreibung ist zwingend zu beachten und Bestandteil der Genehmigung (A).
- 4.1 Der Güllekeller ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen (*entsprechend §§ 52 u. 53 AwSV*) auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV). Die Prüfung ist nach Ziffer 9.2 der TRwS 792 durchzuführen. Der Sachverständige ist vor Baubeginn zu beauftragen. Die Beauftragung ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf mit der Baubeginnanzeige anzuzeigen (Benennung des Sachverständigen; § 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.7 AwSV) Der Sachverständige muss den Prüfbericht (Ergebnis der Prüfung) der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorlegen. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.7 AwSV) (A).
- 4.2 Es dürfen für den Güllekeller nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV) (A).

4.3 Für Güllekeller aus Stahlbeton und Spannbeton gilt zusätzlich DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2. Die Güllekeller sind mit den Expositionsclassen XC4, XF3, XA1, WA zu bemessen und auszuführen. Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsclassenklasse ÜK 2 nach DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.2.1 Nr. 2 TRwS 792) (A)

4.4 Plätze, auf denen Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt). Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, dass Gülle nicht neben die Abfüllfläche in unbefestigte Bereiche ablaufen kann (z.B. durch Gefällegebung ($\geq 1\%$) zu einem Tiefpunkt oder einer Vorrube bzw. einem Güllebehälter und seitliche Aufkantungungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf). Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten. (A)

Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse – auch am Fahrzeug - und Kupplungsstücke über der befestigten Fläche befinden. Die Mindestgröße beträgt 6 m x 4 m. Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens auf der Abfüllfläche ist das angefügte Merkblatt zu beachten. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.5.1 (1) und (2), 6.5.2 (1) und 6.5.3 (1) TRwS 792) (A)

4.5 Die Kontrollschächte des Leckageerkennungssystems müssen monatlich auf auslaufenden flüssigen Wirtschaftsdünger durch den Betreiber kontrolliert werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss der Betreiber schriftlich dokumentieren (vgl. Auflage zu den Betriebskontrollen).

Wenn Flüssigkeit in dem Leckageerkennungssystem ansteht, muss diese mittels Schnelltest auf Ammonium untersucht werden. Bei positivem Nachweis ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.2 AwSV und § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 8.2 (2) und (5) TRwS 792) (A)

4.6 Der Betreiber einer JGS-Anlage hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen (z. B. mind. monatliche Kontrolle der Leckageerkennungsschächte). (§ 13 Abs. 3 i. V. m. 6.2 Anlage 7 AwSV) (A)

4.7 Der Betreiber hat die erforderlichen Betriebskontrollen (s. o.) zu dokumentieren. Die Durchführung ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Die Dokumentationen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

Die schriftlichen Aufzeichnungen dienen dem Betreiber als Nachweis (z. B. bei behördlichen Kontrollen sowie bei Schadensfällen), dass er seinen Pflichten zur Überwachung der Anlage nachgekommen ist. (§ 13 Abs. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 7.5 AwSV und § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 8.2 (17) TRwS 792) (A)

4.8 Rohrleitungs-Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen.

Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden (z. B. PE-HD verschweißt oder PP-Rohre mit IP-plus-Schweißverfahren). Gesteckte KG-Rohre und geklebte PVC-Rohre sind nicht zulässig.

Kunststoffrohrleitungen müssen

- gegen die zu erwartenden physikalischen, z. B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein,
- entsprechend DVS-Richtlinie 2204-1 geklebt bzw. DVS 2207-1 geschweißt sein,
- nur von Personen mit einem gültigen Qualifikationsnachweis nach DVS 2212-1 (Schweißen) bzw. DVS 2221 (Kleben) gefügt werden.

(§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.6 (2), (3) und (5) TRwS 792) (A)

- 4.9 Entnahmeleitungen mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels sind mit zwei Absperrarmaturen zu versehen. Eine Absperrarmatur muss ein Schnellschlussschieber sein. Zusätzlich ist innerhalb des Behälters eine mechanische Sicherung erforderlich, die die Förderung zuverlässig unterbindet und nach jedem Abfüllvorgang zu schließen ist. Entnahmeleitungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels müssen einsehbar sein oder sind in eine Leckageüberwachung einzubeziehen. Entnahmeleitungen müssen vor den Absperrarmaturen abgewinkelt sein, um Blockaden durch Gegenstände zu vermeiden.
Eine Absperrarmatur muss die Leckrate A gemäß DIN EN 12266 erfüllen. Für die andere genügt eine Leckrate gemäß DIN 11832. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.6 (14) bis (16) TRwS 792) (A)
- 4.10 Soweit Rohrleitungen unterhalb der Bodenplatte des Stalles BE 26 geplant sind, ist die Dichtheit der jeweiligen Rohrleitung bereits vor dem Betonieren der Bodenplatte entsprechend 9.2.3.4 TRwS 792 zu prüfen. Die Dokumentation der Dichtheitsprüfung ist spätestens mit der Bauendabnahme vorzulegen. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 7.4 TRwS 792) (A)
- 4.11 Im Übrigen ist bei der Bauausführung von Rohrleitungen die TRwS 792 (Punkt 6.6) zu beachten. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.6 TRwS 792) (A)
- 4.12 Die unterirdischen Güllerohrleitungen sind entsprechend 9.2.3.4 TRwS 792 vor Inbetriebnahme auf Dichtheit prüfen zu lassen. Nicht in eine Leckageerkennung eingebundene unterirdische Güllerohrleitungen und Schächte sind erstmals nach 3 Jahren nach der Inbetriebnahmeprüfung und danach alle 15 Jahre zu kontrollieren (Prüfung entsprechend 8.2 (16) TRwS 792). (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 8.2 (16) und 9.2.3.4 TRwS 792) (A)
- 4.13 Die Errichtung des Güllekellers hat der Bauherr der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV) (A).
- 4.14 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern sind die DIN 11622 (einschließlich der zugehörigen Beiblätter u. in der jeweiligen aktuellen Ausgabe) und zu beachten (H).

Baumaßnahme II: Nachträgliche Legalisierung Errichtung Zeldach GHB BE 9 und Futtermittelsilos BE 3a und BE 23 etc.

- 4.15 Da der Füllstand des Behälters BE 9 nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, muss eine Einrichtung eingebaut werden, die das Erreichen des maximalen Füllstandes optisch oder akustisch anzeigt. Es muss daher eine Füllstandsanzeige oder eine Überfüllsicherung installiert werden. (§ 62 Abs. 2 WHG i. V. m. 6.2.1 (7) TRwS) (A)

5. Arbeitsschutzrecht

- 5.1 Entsprechend § 5 ArbSchG ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus dieser Beurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und daraus Maßnahmen für den Arbeitsschutz abzuleiten.
Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch:
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 - die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,

- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren sowie im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. (A)

6. Landschaftsrecht

- 6.1 Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der vom Verursacher auszugleichen ist (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW).(H)
- 6.2 Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 25.10.2017 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die benannte Kompensationsmaßnahme M3, Zahlung eines Ersatzgeldes, ist entsprechend den Unterlagen auszuführen. (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW) (A)
- 6.3 Bei Eingriffen, bei denen die Beeinträchtigungen nicht vermieden, in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden, ist durch den Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. (Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG) (A)
- 6.4 Das im vorliegenden Antrag ermittelte Ausgleichsdefizit in Höhe von 688 ÖWE wird mit der Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert. Hierbei werden 12,50 € /ÖWE zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine Ausgleichszahlung von 8.600,00€. Die Zahlung des Ersatzgeldes erfolgt an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf. Hierzu ergeht an den Antragsteller eine gesonderte Zahlungsaufforderung. (A)
- 6.5 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-verordnung Nr. 1792/2003). (H)
- 6.6 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt. (H)

7. Hinweis / Empfehlung zum Veterinärrecht:

- 7.1 BE 26: im mittleren Abteil, dessen Lichteinfallfläche unter 3 % Mindestfensterfläche liegt, sollte durch z.B. eine Zeitschaltuhr (automatisches Tageslichtprogramm) ausreichend Licht zur Verfügung stehen, das einem natürlichen Lichteinfall und Tagesrhythmus entspricht.

VI Begründung

Mit Eingangsdatum vom 29.07.2017 haben Sie einen Vorentwurf für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen gemäß Ziffer 7.1.7.1, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – vorgelegt.

Die Antragsunterlagen mussten mehrfach ergänzt werden. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 01.03.2018 vorgelegt. Der Antrag (das Antragsformular nach dem BImSchG) datiert vom 16.08.2017. Mit Datum vom 10.04.2018 und 14.06.2018 wurden die Antragsunterlagen nochmals ergänzt bzw. korrigiert. Letztmalig wurde mit Datum vom 26.10.2018 der Erläuterungsbericht zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen zum Halten von Schweinen, die Errichtung eines Schweinemaststalles (BE 26) mit 1.168 Plätzen, die Änderung der Aufstallung in zwei Schweinemastställen (BE 1, BE 2), die nachträgliche Genehmigung von zwei Futtermittelsilos (BE 3a, BE 23) sowie die Errichtung von 4 Futtermittelsilos (BE 24, BE 27, BE 27a, BE27b). Des Weiteren sind die Abdeckung eines bestehenden Güllehochbehälters (BE 9) und die Änderung der Ablufführung in drei vorhandenen Stallanlagen (BE 4, BE 5, BE 6) beantragt.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 3.119 Mastschweine gehalten werden.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Ihre Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen fällt unter die Ziffer 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nicht, da nach § 9 Abs. 5 UVPG der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt bleibt. Von den insgesamt 3.119 Mastschweineplätzen sind 1.620 Mastschweineplätze vor dem 14.03.1999 genehmigt worden. Nach dem v. g. Stichtag sind somit 1.499 Mastschweineplätze zu berücksichtigen. Da somit die Größen- oder Leistungswerte nicht erreicht werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 13 vom 16.03.2018 bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen „Westfälische Nachrichten“ und „die Glocke“ erfolgte am 17.03.2018 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 26.03.2018 bis 25.04.2018 beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz und Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Gesundheitsamt
 - Amt für Planung und Naturschutz
2. Stadt Warendorf als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Münster

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage (Schweinehaltung) liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Warendorf als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.07.2018 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 26.03.2018 bis einschließlich 24.05.2018 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VII

Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW)
DüMV	Düngemittelverordnung vom 05.12.2012
DüngG	Düngegesetz vom 09.01.2009
DüV	Düngeverordnung vom 27.02.2007
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Johannes Lefken
Sachgebietsleiter Immissionsschutz